



Thüringer Fußball-Verband e.V. Kreisfußballausschuss Südthüringen



Peter Wagenschwanz/Reuriether Straße 11/98646 Dingsleben

Kreisfußballausschuss Südthüringen e.V.
-Schiedsrichterausschuss-
c/o
TSV 08 Gleichamberg e.V.

nur per E-Postfach

Vorsitzender Sportgericht

Peter Wagenschwanz

Telefon: 036873/21994

Mobil: 0170/5402683

E-Mail: peter.calli@gmx.de und

TFV -E-Post:

[peter.wagenschwanz@tfv-](mailto:peter.wagenschwanz@tfv-erfurt.evpost.de)

erfurt.evpost.de

Bankverbindung KFA:

Bank: SPK Hildburghausen

IBAN: DE60840540401111100400

16.11.2022

Sportrechtssache SpG -STH- 006-2022/2023

Urteil

In der Sportrechtssache

mit den Parteien

Kreisfußballausschuss Südthüringen e.V.
-Schiedsrichterausschuss-
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden
Reinhard Meusel

-Strafanordnender-

und

TSV 08 Gleichamberg e.V.

-Betroffener-

hat das Sportgericht des KFA Südthüringen im schriftlichen Einzelrichterverfahren nach § 21 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des TFV durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes Peter Wagenschwanz als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Dem Widerspruch wird stattgegeben und der Betroffene wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreisfußballausschuss (KFA) Südthüringen.



Thüringer Fußball-Verband e.V. Kreisfußballausschuss Südthüringen



-Verfahrensgegenstand-

Am 30.09.2022 hat der Schiedsrichterausschuss des KFA Südthüringen durch seinen Vorsitzenden Reinhard Meusel gegen den TSV 08 Gleichamberg e.V. eine Strafanordnung auf Grundlage des § 16c Ziffer 4 der Schiedsrichterordnung (SrO) in Verbindung mit § 43a Ziffer 1 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) mit nachfolgender Begründung erlassen.

*„Ihr Verein hat für das Spieljahr 2022/2023 insgesamt für Männer-Frauen- und Nachwuchsmannschaften insgesamt **3 Schiedsrichter** zu stellen. Ihrerseits gemeldet bzw. anrechenbar ist Max Lösch, Heiko Elle.“*

Demzufolge hat der TSV 08 Gleichamberg e.V. wegen 1 fehlenden Schiedsrichter im 1. Jahr eine Gebühr von 150,00 Euro zu zahlen.

Gegen diese Strafanordnung hat der Betroffene fristgemäß Widerspruch eingelegt. Er bezieht sich in seiner Begründung hierbei auf den § 14 (5) der Schiedsrichterordnung des TFV, indem die Zahl der zu stellenden Schiedsrichter verringert werden kann, wenn ein Schiedsrichter des Vereins im **letzten abgelaufenen Spieljahr** seine Verpflichtung durch die Leitung von mindestens 50 zugeteilten Spielen deutlich übererfüllt hat. Demnach muss nach Auffassung des Betroffenen das Schiedsrichtersoll auf 2 Schiedsrichter reduziert werden.

Entscheidungsgründe

Die Strafanordnung des Schiedsrichterausschusses ist unbegründet.

1. Die Nichtstellung einer ausreichenden Anzahl von Schiedsrichtern für den Spielbetrieb ist nach den Ordnungen des TFV, denen sich der Verein unterworfen hat, ein strafwürdiges Vergehen. Gemeldete Mannschaften müssen mit einer adäquaten Anzahl von Schiedsrichtern „gedeckt“ werden, damit der Spielbetrieb abgesichert werden kann. Mit der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls hat der Verein gegen diese Pflichten aus der Spielordnung schuldhaft und zumindest fahrlässig verstoßen. Die Vorhaltepflcht von Schiedsrichtern ist dem Verein natürlich bekannt. Das Sportgericht weiß dabei sehr wohl, dass einige Vereine große Schwierigkeiten haben, genügend Schiedsrichter zu stellen, muss aber auch darauf verweisen, dass die überwiegende Zahl der Vereine mit geeigneten Maßnahmen ihren Verpflichtungen nachkommt.

Die Regelung zur Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter und deren Anrechenbarkeit für einen Verein finden sich im §§ 14 ff, der Schiedsrichterordnung des TFV . Die Vorschriften über die Ahndung von Fällen nicht ausreichend gestellter Schiedsrichter finden sich in § 43a der RuVO des TFV.

2. Gemäß den Ausführungen in der Strafanordnung des Schiedsrichterausschusses muss der Betroffene im aktuellen Spieljahr aufgrund der Anzahl der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften insgesamt 3(drei) Schiedsrichter stellen, um die geforderte Sollzahl zu erreichen.



Thüringer Fußball-Verband e.V. Kreisfußballausschuss Südthüringen



Laut § 14 Abs.5 erster Teil des Satzes der SRO des TFV kann die Zahl der durch einen Verein zu stellenden Schiedsrichter verringert werden ,wenn ein Schiedsrichter des Vereins im letzten abgelaufenen Spieljahr seine Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1 der SRO durch Leitung von 50 Spielen deutlich übererfüllt hat.

Durch die weitaus über 50 hinausgehenden geleisteten übererfüllten Einsätze des Schiedsrichter Heiko Eller ist zunächst die Verringerung der Sollzahl der zu stellenden Schiedsrichter in Anwendung zu bringen.

Unklar und nicht eindeutig verständlich ist der zweite Teil des Satzes, der sich nach Lesart des Sportgerichtes, sich auf den Ausgleich der Minderleistungen des Schiedsrichters beziehen soll ,die aber immer noch 50% der Verpflichtungen betragen muss.

Das Sportgericht des KFA Südthüringen bezieht sich in seiner Begründung auch auf ein einschlägiges Urteil des Sportgerichtes des Thüringer Fußball-Verbandes vom 06.11.2022 (AZ 00038-22/23-TFV-SG) in dem dieses klarstellt, dass Gegenstand des ersten Satzes und des Halbsatzes des § 14 Abs. 5 der SRO des TFV die eintretende Verringerung der Sollzahl der durch den Verein zu stellenden Schiedsrichter ist und der zweite Satzteil die Anrechnung der Überleistung eines Schiedsrichters aus der Vorsaison auf die Minderleistung des minderleitenden Schiedsrichters darstellt.

Im anhängigen Verfahren geht es aber nur und ausschließlich um die Anwendung der Mehrleistung eines Schiedsrichters zu Reduzierung der Sollzahl der zu stellenden Schiedsrichter des Vereins und nicht um Ausgleich von Minderleistungen.

Die unklare Darstellung des § 14 Abs.5 der SRO führt zu Verwirrungen und ist für die Vereine nicht klar nachvollziehbar und verständlich.

Dies kann auch aus Sicht des Sportgerichtes des KFA nicht dem Betroffenen zur Last gelegt werden.

Der TSV 08 Gleichamberg e.V. hat durch die deutliche Übererfüllung des Schiedsrichters Heiko Elle die Voraussetzungen für die Anrechnung der Minderung des Schiedsrichtersolls erfüllt und muss daher „nur“ 2 Schiedsrichter stellen.

Mit den Schiedsrichtern Heiko Elle und Max Lösch ist dies gegeben.

Von daher stellt der Betroffene in diesem Spieljahr ausreichend Schiedsrichter entsprechend den anzuwendenden Vorschriften des TFV.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung auf der Grundlage des § 30 der Rechts- und Verfahrensordnung des Thüringer Fußball-Verbandes e.V. zulässig. Die Berufung wäre binnen einer Frist von 7 (sieben) Tagen gemäß § 30 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des Thüringer Fußball-Verbandes e.V. nach Zustellung des Urteils unter dem gleichzeitigen Nachweis der Gebühreneinzahlung gemäß § 34 der Rechts- und Verfahrensordnung des Thüringer Fußball-Verbandes e.V. über die Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes e.V., Augsburgener Straße 10,99091 Erfurt beim Verbandsgeschäft des Thüringer Fußball-Verbandes einzulegen und schriftlich zu begründen.



Thüringer Fußball-Verband e.V. Kreisfußballausschuss Südthüringen



Die Fristenregelungen ergeben sich aus §§ 9, 30 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des Thüringer Fußball-Verbandes e.V.

gez.

Peter Wagenschwanz
Vorsitzender Sportgericht

Verteiler:

KFA Südthüringen – Vorsitzender-
Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
1. und 2. Stellv. KFA Vorsitzender
Kassenwart
Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit
Ablage SpG